

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



44. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 19.04.2018

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 23.04.2018	71
Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln	71
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch“	74
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Beregnungsverband Embsen	80

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997 in der Fassung der 9. Änderungsverordnung vom 01.02.2018	83
	Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der Fassung der 11. Änderungsverordnung vom 01.02.2018	86
	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom 01.05.2018	89
Stadt Bleckede	Bekanntmachung der Stadt Bleckede Bebauungsplan Nr. 4 „Horndorfer Weg“	95
	Bekanntmachung der Stadt Bleckede 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Barskamp „Horndorfer Weg“	96
	Satzung über die Nutzung der Spät- und Ferienbetreuung in den Ganztagsgrundschulen der Stadt Bleckede und die Erhebung der Gebühren	97
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2018 der Samtgemeinde Amelinghausen	99
	Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Amelinghausen	100
	3. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Gemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Marktstandgeld vom 28. Februar 1994.	101
	Haushaltssatzung 2018 und 2019 der Gemeinde Betzendorf	101
	Haushaltssatzung 2018 und 2019 der Gemeinde Oldendorf/Luhe	103
	Haushaltssatzung 2018 und 2019 der Gemeinde Rehlingen	104
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung des Planungsverbandes Gewerbegebiet B4 der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2018	105
	Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2018	106
	Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2018.	107
	Bekanntmachung der Gemeinde Mechtersen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Mechtersen-Mitte"	108
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2018	109
Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2018	110

Fortsetzung auf Seite 70

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2018.	111
	Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2018.	112
	Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2018.	113
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2018.	114
	Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2018. ...	114
	Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2018.	115
Samtgemeinde Ostheide	Satzung der Gemeinde Barendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	116
	Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Barendorf	118
Samtgemeinde Scharnebeck	1. Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für den Primarbereich in der Samtgemeinde Scharnebeck	118
	Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2018.	118
	Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2018.	119
	Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2018.	120
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2018.	121
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2018.	122
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Jahr 2018	123
	Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2018.	124
	Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2018.	125

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntgabe	
	Abfallbilanz 2017 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg	126
	Bekanntgabe	
	Abfallbilanz 2017 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg	127

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Kirchenkreisamt	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Peter und Paul Kirchengemeinde in Bardowick.	128
	Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale.	137
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Peter und Paul Kirchengemeinde Bardowick in Bardowick	138

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 23.04.2018, um 16:00 Uhr in Bleckeder Haus, Schützenweg, 21354 Bleckede

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 26.02.2018
5. Anpassung der Satzung über die Schülerbeförderung (im Stand der 1. Aktualisierung vom 11.01.2018)
6. Umbesetzung im Kreisausschuss
7. Änderung des Fraktionsvorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion
8. Neuwahl eines/einer ehrenamtlichen Vertreters bzw. Vertreterin des Landrats
(stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat)
9. Bekanntgabe der Aufnahme zweier Kommunaldarlehen in Höhe von jeweils 5.000.000 Euro
aus der Kreditermächtigung 2016
10. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
11. Aufhebung des Orientierungsrahmens für Beförderungen
12. Beteiligung des Landkreises Lüneburg an der Hafen Lüneburg GmbH;
Gewährung eines Zuschusses an die Hafen Lüneburg GmbH im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 20.000 EUR
13. Antrag von KTA Kruse-Runge von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10.04.2018
(Eingang 10.04.2018) zum Kreistag 23.04.2018; AG Elbe - Abschluss der Arbeit
14. Antrag der Fraktionen CDU_BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN_DIE LINKE vom 27.03.2018
(Eingang 26.03.2018) zum Thema „Arena Lüneburger Land“
15. Antrag der FDP/Die Unabhängigen-Gruppe zum Thema Projekt „Arena Lüneburger Land“ vom 03.04.2018
(Eingang 03.04.2018) zum Kreistag am 23.04.2018
16. Arena Lüneburger Land - die nächsten Schritte
17. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
18. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
19. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
22. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe
der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Nahrstedt“

Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Landkreis Lüneburg inklusive Hansestadt Lüneburg sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn sie als Güterhändler
 - a) mit folgenden hochwertigen Gütern: Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) sie nach § 4 Abs. 4 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist dem

Landkreis Lüneburg
Fachdienst Ordnung und KFZ-Zulassungen
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
E-Mail: geldwaeschepraevention@landkreis.lueneburg.de

vorab schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich anzuzeigen. Für Mitteilungen kann der unter <http://www.landkreis.lueneburg.de> abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Meldungen, die auf Grundlage der Anordnung des Landkreises Lüneburg vom 04.12.2015, Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 14 vom 17.12.2015 erstattet worden sind, bleiben wirksam und gelten insoweit als Meldungen nach dieser Anordnung.
4. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten und –defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 04.12.2015, Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 14 vom 17.12.2015 und setzt diese außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG.

Danach soll die Aufsichtsbehörde anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht.

Bei den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nr. 16 GwG handelt es sich um Güterhändler und damit nach § 1 Absatz 9 GwG um jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt.

Hochwertige Güter im Sinne des GwG sind gemäß § 1 Absatz 10 GwG Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

Von einem Handel mit hochwertigen Gütern als Haupttätigkeit wird dann ausgegangen, wenn diese Tätigkeit mehr als 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausgemacht hat.

Der Landkreis Lüneburg macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von der Anordnungsbefugnis des § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung Gebrauch.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen geeignet und erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen dem Landkreis Lüneburg derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobranchen im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Unternehmen, die zwar grundsätzlich auch mit hochwertigen Gütern handeln, dies jedoch weniger als 50 % des Gesamtumsatzes ausmacht, sind daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und –defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor. Die hierzu getroffene Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Betroffenen gewählt.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens zwar im Handel mit hochwertigen Gütern besteht, jedoch im Rahmen von

Transaktionen ab 10.000 Euro vollständig darauf verzichtet wird Barzahlungen zu tätigen oder entgegen zu nehmen und damit gemäß § 4 Absatz 4 GwG nicht über ein wirksames Risikomanagement verfügt werden muss. Diese Regelung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass insbesondere hohe Bargeldtransaktionen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko bergen, da hier Anonymität begünstigt wird. Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder vollständig auf die Entgegennahme von Bargeld verzichten, sollen daher von dieser Verpflichtung ausgenommen sein.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen die Verpflichtung der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht, um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, ist nur eine Geldwäschebeauftragte oder ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen.

Die Anzeige der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse), unter denen der/die Geldwäschebeauftragte sowie die Stellvertretung während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind, ist erforderlich um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung der /des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung erfolgt bis auf weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter 1. genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie/Er gehört der Führungsebene an und ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Er/Sie muss die Tätigkeit im Inland ausüben und ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen zuständig. Ihm/Ihr sind ausreichend Befugnisse und die für die ordnungsgemäße Durchführung seiner/ihrer Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Dazu gehört insbesondere der ungehinderte Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die im Rahmen der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung dieser Daten und Informationen darf ausschließlich zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Aufgaben erfolgen. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Er/Sie ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Aufsichtsbehörde. Soweit der/die Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er/sie nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung.

Der/Dem Geldwäschebeauftragten und ihrer/seiner Stellvertretung darf wegen der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte/r oder als Stellvertreter/in ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt ist.

Ist im Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereich anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und werden nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten abgesehen werden. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg.

Hinweis

Die Nichtbestellung eines nach dieser Allgemeinverfügung angeordneten Geldwäschebeauftragten stellt gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 8 GwG eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend den Vorgaben des § 56 Absatz 2 und 3 GwG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Lüneburg, 28. März 2018

Landkreis Lüneburg
In Vertretung
gez.
Kallweit

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch“

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch“. Er hat seinen Sitz in Adendorf im Landkreis Lüneburg.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.2.1991 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 405 -WVG).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst im Landkreis Lüneburg das Gebiet der Stadt Bleckede, der Gemeinden Adendorf und Amt Neuhaus sowie der Samtgemeinden Bardowick, Dahlenburg und Scharnebeck sowie im Landkreis Harburg das Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch und Teilgebiete der Stadt Winsen/Luhe mit den Ortsteilen Borstel, Laßröhne, Rottorf, Sangenstedt, Stöckte und Tönnhausen. (WVG §§ 1,3,6)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- (1) Beschaffung, Bereitstellung und Verteilung sowie die Bewirtschaftung von Wasser und
- (2) diese Aufgabe zu fördern und zu überwachen. (WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten öffentlichrechtlichen Körperschaften.
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden. Jeweils eine Ausfertigung werden beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. (WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Brunnen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Mitglieder haben dem Verband das Recht zum Verlegen von Leitungen einzuräumen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den in der Anlage 1 aufgeführten Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird beim Verband und der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. (WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet die kostenlose Benutzung der privaten Grundstücke durch den Verband in ihren Ortssatzungen vorzusehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. (WVG § 33)

§ 6

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt. (WVG § 44)

§ 7

Organe

Der Verband hat die Verbandsversammlung und einen Vorstand. (WVG § 46)

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung, Erweiterung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung der Wasserlieferungsbedingungen mit den Anlagen I und II auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVB Wasser V),

5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten. (WVG § 47)

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus acht Vertretern, die ehrenamtlich tätig sind. Jeder Vertreter hat einen Stellvertreter. Jede der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden benennt dem Verband ihren Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter namentlich.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt schriftlich die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsführung mit.
- (4) Der Vorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht. (WVG § 48)

§ 11

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vertreter rechtzeitig geladen und mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher, den Geschäftsführern und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. (WVG § 48)

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und weiteren acht Vorstandsmitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Er hat einen Stellvertreter. Dieser wird aus dem Kreis der acht Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen.
- (3) In den Vorstand sind sechs Vorstandsmitglieder aus den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden des Verbandes im Landkreis Lüneburg und zwei Vorstandsmitglieder aus den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden des Verbandes im Landkreis Harburg zu wählen. (WVG § 52)

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, die weiteren Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam. (WVG §§ 52 und 53)

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1999 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. (WVG § 53)

§ 15

Geschäfte des Vorstandes und des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Versammlungen über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind Dienstvorgesetzter aller übrigen Dienstkräfte des Verbandes. (WVG § 54)

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung, der Vorstandsvorsteher oder die Geschäftsführer berufen sind. Er beschließt insbesondere über

- (1) die Aufstellung des Haushaltsplanes, seiner Nachträge und des Stellenplanes
- (2) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- (3) die Aufstellung der Jahresrechnung
- (4) die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführer und ihrer Vertreter sowie der Verbandsingenieure
- (5) Verträge mit einem Wert von mehr als Euro 50.000,--
- (6) die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
- (7) den Erlass einer Geschäftsordnung
- (8) die Aufnahme, Erweiterung und Entlassung der Mitgliedschaft nach vorheriger Zustimmung durch die Versammlung. (WVG § 54)

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsführung mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. (WVG § 56)

§ 18

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom Vorsteher, den Geschäftsführern und dem Protokollführer zu unterschreiben. (WVG § 56)

§ 19

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen kaufmännischen und einen technischen Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer führen ihre Tätigkeiten im Rahmen einer Geschäftsordnung durch. Diese erlässt der Vorstand nach Zustimmung durch die Versammlung. (WVG § 57)

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführer vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vorsteher und den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht

der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder den Geschäftsführern gegenüber abgegeben wird. (WVG § 55)

§ 21

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten. (WVG § 52)

§ 22

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 der Nieders. Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz der LHO nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. (WVG § 65 i.V. mit § 2 NdsAG WVG)

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung soll den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres festsetzen. Der Haushaltsplan und die Nachtragspläne sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. (WVG § 65)

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand veranlasst unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung. (WVG § 65)

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

§ 26

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher legt die Jahresrechnung der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V., Hannover vor. Für die dortige Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der LHO sinngemäß. (NdsAG WVG § 2)

§ 27

Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung. (WVG § 47)

§ 28

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig. (WVG § 28)

§ 29

Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes

zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast entsprechend der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB Wasser V) mit den Anlagen I und II.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.(WVG §§ 26, 30)

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB Wasser V) mit den Anlagen I und II auf privatrechtlicher Basis direkt im Auftrage der Mitglieder von den Anschlussnehmern.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren. (WVG § 31)

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und der Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen nach den allgemeine Versorgungsbedingungen. (WVG § 32)

§ 33

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten im öffentlichen Bereich die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im übrigen gelten die Versorgungsbedingungen auf privat-rechtlicher Basis.

§ 34

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03.12.1976 i.V. m. § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 in den jeweils geltenden Fassungen. (WVG § 68)

§ 35

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (3) Änderungen der Satzung werden von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt verkündet. (WVG §§ 58, 67)

§ 36

Änderung der Satzung

- (1) Der Beschluss über die Änderung der Satzung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 7 Stimmen der festgelegten Stimmenzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde macht die Satzungsänderung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzungsänderung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt wurde. (WVG §§ 58,59)

§ 37

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Lüneburg in Lüneburg.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. (WVG §§ 72, 74)

§ 38

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern. (WVG § 75)

§ 39

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, die Geschäftsführer und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheit unberührt. (WVG § 27)

§ 40

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 04.11.2014 außer Kraft. (WVG § 58 Abs. 2)

Adendorf, den 19. März 2018

gez. Böther
Der Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch“.

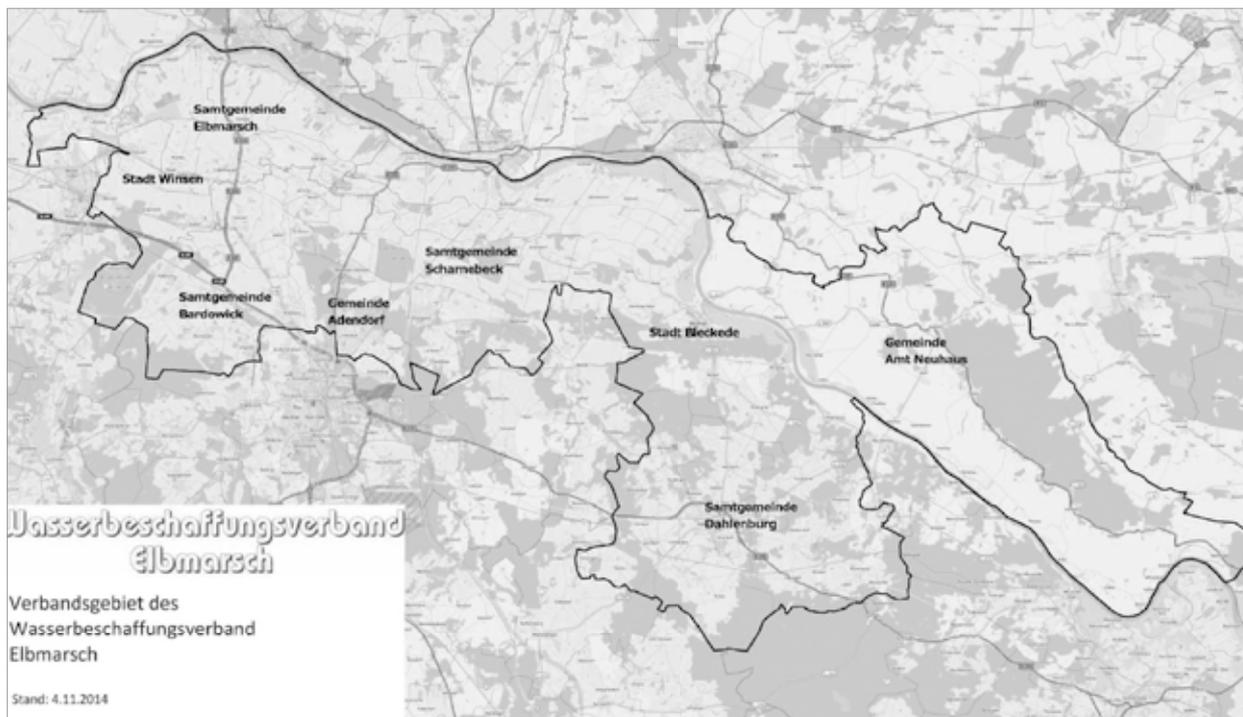
Lüneburg, den 22.03.2018

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
i.A.
gez.
Flügger

Anlage 1

zu § 4 Abs. 2 der Satzung (Unternehmen, Plan)

1. Generalentwurf für die Wasserversorgung der Elbmarsch in den Landkreisen Lüneburg und Harburg des Ing.-Büros Preußner, Hamburg, vom 15.02.1960.
2. Rahmenentwurf für das gesamte Verbandsgebiet des Ing.-Büros H. D. Meyer, Reppenstedt, vom 25.04.1977.
3. Rahmenentwurf für das gesamte Verbandsgebiet des Ing.-Büros H. D. Meyer, Reppenstedt, vom 02.08.1987.
4. Ergänzung zum Rahmenentwurf 1987 für den Bereich Dahlenburg des Ing.-Büros H. D. Meyer, Reppenstedt, vom 20.08.1989
5. Rahmenentwurf für den Bereich der Gemeinde Amt Neuhaus des Ing.-Büros H.D. Meyer, Reppenstedt, vom 7.7.1995
6. Plan über das Verbandsgebiet



Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Beregnungsverband Embsen

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Embsen. Er hat seinen Sitz in Embsen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern und
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 3

Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entnahme von Grundwasser zu Bewässerung der Verbandsflächen zu beantragen.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Landkreis Lüneburg in der Samtgemeinde Ilmenau, im Bereich der Gemeinde Embsen in den Gemarkungen Embsen, Heinsen und Oerzen, im Bereich der Gemeinde Melbeck in der Gemarkung Melbeck und der Gemeinde Barnstedt in der Gemarkung Kolkhagen.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 26.08.1988, des Ingenieurbüros Beußel, Lüneburg.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

**§ 6
Verbandsschau**

Der Verband hat keine eigenen Anlagen; eine Schau findet nicht statt.

**§ 7
Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

**§ 8
Vorstand**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 1 weiteres Mitglied, das Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

**§ 9
Amtszeit**

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2021 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

**§ 10
Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 1.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

**§ 11
Sitzungen des Vorstandes**

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher und die Geschäftsführung.

**§ 12
Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

**§ 13
Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

**§ 14
Sitzungen der Verbandsversammlung**

Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

**§ 15
Beschließen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 16 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 18 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslasten verteilen sich, mit Ausnahme der Wasserentnahmegebühr, auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast aus der Wasserentnahmegebühr verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 19 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Nachweis über die entnommene Wassermenge zu führen. Der Nachweis ist dem Vorstandsvorsteher bis zum 15. November eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 20 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21 Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist auf Antrag möglich, über den Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- (3) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers zu befolgen.
- (4) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 22 Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 23

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 24

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.09.1992 außer Kraft.

§ 26

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Embsen, den 20.03.2018

Der Verbandsvorsteher
gez.
Dietrich Hartig

Ich genehmige die vorstehende Satzung des Berechnungsverbandes Embsen gemäß § 58 Abs. 2 WVG und veröffentliche sie im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg.

Lüneburg, 10. April 2018

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Flügger

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997 in der Fassung der 9. Änderungsverordnung vom 01.02.2018

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S.316; ber. Nr.18/2009 S.329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Ziffer 8, 2 Satz 3 und 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg vom 10.02.2006 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.02.2018 folgende Änderungsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmerinnen und Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Lüneburg mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Lüneburg haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmerin oder des Taxenunternehmers nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften (BOKraft) und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Kennzeichen und Benutzung von Taxenständen

- (1) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxenständen am Ort des Betriebssitzes bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen außerhalb des Betriebssitzes ist die Erlaubnis des Landkreises Lüneburg einzuholen.
- (2) Taxenstände sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 StVO) zu kennzeichnen.

- (3) Jede Taxenfahrerin und jeder Taxenfahrer ist berechtigt, die Taxe auf den gekennzeichneten Taxenständen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist. Bei Taxenständen auf privaten Straßen richtet sich das Abstellen nach dem Vertrag zwischen dem Straßeneigentümer und dem Taxenunternehmer.
- (4) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.
- (5) Bei privater Benutzung ist das Taxenschild abzunehmen.

§ 3 Ordnung auf den Taxenständen

- (1) Die Taxen sind in Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxen aufzufüllen. Die Taxen auf den Taxenständen müssen stets fahrbereit sein. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei.
- (2) Unnötiger Lärm und sonstige Belästigungen der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden.
- (3) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben auf den Taxenständen nachzukommen.

§ 4 Dienstbetrieb und Arbeitszeit

- (1) Die Taxenunternehmerinnen und Taxenunternehmer sind verpflichtet, ihre Taxen auf den Taxenständen regelmäßig, mindestens 8 Stunden an mindestens 6 Tagen in der Woche, einzusetzen. Die Einsatzzeiten jedes Fahrzeugs sind mit dem Namen der jeweils tätigen Fahrerin oder Fahrer festzuhalten. Das Unternehmen hat hierüber geeignete Nachweise zu führen, die ein Jahr lang aufzuheben sind.
- (2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxenständen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften (Abs. 3) und der Zeit für die Wartungs- und Pflegearbeiten aufzustellen. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Die höchstzulässigen Arbeitszeiten für alle Fahrerinnen und Fahrer im Arbeitnehmervertrag - gleich, ob haupt- oder nebenberuflich tätig - ergeben sich aus den gesetzlichen und den tariflichen Bestimmungen. Dabei ist die Summe aller Tätigkeitszeiten - auch in anderen Berufen - maßgebend. Das Unternehmen hat über die Arbeitszeiten einen geeigneten Nachweis zu führen, der ein Jahr aufzuheben ist. Die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind verpflichtet, dem Unternehmen ihre anderen Tätigkeiten bekannt zu geben; das Unternehmen muss das in geeigneter Form prüfen und überwachen, beispielsweise über schriftliche Erklärung oder Arbeitsvertrag.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan für alle Taxenplätze aufstellen, wenn die Taxenunternehmen von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen einzuhalten.
- (5) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (6) Die Kleidung der Taxenfahrerin oder des Taxenfahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

§ 5 Fahrweg

- (1) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie nicht vom Schnee geräumten und bei Glatteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

§ 6 Pflichtfahrgebiet

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet der Einheits- oder Samtgemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat.
- (2) Die Beförderungspflicht (§22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.

§ 7 Beförderungsentgelte

- (1) Der Fahrpreis setzt sich für das Pflichtfahrgebiet aus dem Bereitstellungspreis, dem Entgelt für die Fahrleistung und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt 3,00 Euro, für Fahrten in der Nacht zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr 5,00 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 45,45 m oder eine Wartezeit von 14,40 Sekunden enthalten.
- (3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) bis zu 4.000 m:
je angefangene Fahrleistung von je 45,45 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,20 Euro),
 - b) über 4.000 m hinausgehende Fahrleistungen:
je angefangene Fahrleistung von je 50,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,00 Euro).

- (4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je 14,40 Sekunden (je volle Stunde 25,00 Euro) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.
- (5) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von Abs. 2, 3 und 4 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (6) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelt erhoben.
- (7) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren wird nicht berechnet.
- (8) Für vergebliche Anfahrten sind von der Bestellerin oder dem Besteller innerhalb des Pflichtfahrgebietes 3,00 Euro zu zahlen. Für vergebliche Anfahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist je Kilometer Gesamtstrecke ein Betrag in Höhe von 50% des Satzes nach Abs. 3 zu entrichten, mindestens jedoch ein Betrag nach Satz 1. Für die Berechnung dieser Entgelte ist der Fahrpreisanzeiger in diesem Falle nicht maßgebend.
- (9) Sondervereinbarungen sind gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für den Bereich des sitzenden Krankentransports zulässig, soweit die Transporte nicht unter das Nieders. Rettungsdienstgesetz fallen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Abschluss von Sondervereinbarungen dem Landkreis Lüneburg schriftlich anzuzeigen.
- (10) Ein Hinweis zu den Beförderungsentgelten, Sonderkosten und Zuschlägen ist von außen und innen gut sichtbar in einer Größe von DIN A 5 an der Scheibe der hinteren rechten Tür anzubringen.
- (11) Der Hinweis enthält:
 - a) die Regelungen zum Bereitstellungspreis in Abs. 2 und zu den entgeltlichen Fahrleistungen nach Abs. 3,
 - b) Angaben zur Höhe des Wartegeldes und den zeitlichen Voraussetzungen für seine Erhebung nach Abs. 4, Angaben zu den Sonderregelungen in Abs. 5,
 - c) den Anfahrtsregelungen in Abs. 6 und 8 und
 - d) den Zuschlägen bei Karten- und Rechnungszahlung in § 8 Abs. 4.

§ 8 Zahlung des Fahrgeldes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an die Taxenfahrerin oder Taxenfahrer zu zahlen. Ein Vorschuss darf nur verlangt werden, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 Euro übersteigt, die Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes befürchtet werden muss oder wenn die Fahrt über das Pflichtfahrgebiet hinausgeht.
- (2) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, ist ihm diese mit folgenden Angaben zu erteilen: Amtliches Kennzeichen der Taxe, bezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift der Taxifahrerin oder des Taxifahrers.
- (3) Die Fahrerin oder der Fahrer hat bei Dienstantritt bzw. Schichtbeginn einmalig einen Wechselgeldbetrag für mindestens 50,00 Euro, bei jedem weiteren, auszuführenden Fahrauftrag einen Wechselgeldbetrag für mindestens 20,00 Euro mitzuführen.
- (4) Die Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei Zahlung mit EC- (electronic cash) oder Kreditkarte ist ein Zuschlag von 0,50 Euro auf die Beförderungsentgelte zu erheben. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,50 Euro auf die Beförderungsentgelte erhoben werden.
- (5) Bei Benutzung einer Taxe, die über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt (Großraumtaxe), ist ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden.
- (6) Für Fahrten, die das Pflichtfahrgebiet verlassen, besteht die Möglichkeit, Pauschalpreise über das Taxameter einzugeben. Diese sind vor Fahrtbeginn zu vereinbaren und im Taxameter zu erfassen.

§ 9 Fahrpreisanzeiger

- (1) Der zu zahlende Fahrpreis muss durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gemäß § 28 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) festgelegt werden.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem von der Bestellerin oder dem Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zu der von der Bestellerin oder dem Besteller abgegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
- (3) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (4) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, hat die Fahrerin oder der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf vom Beginn der Störung an für jeden angefangenen gefahrenen Kilometer höchstens einen Betrag nach § 7 Abs. 3 berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 10 Beförderung von Tieren

- (1) Tiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 11 Pflichtenbelehrung

- (1) Jedes Unternehmen ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrerinnen oder Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten der Fahrerin oder des Fahrers nach dem Personenbeförderungsgesetz

setz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und dieser Taxenordnung zu befehlen.

- (2) Die Belehrung ist von der Unternehmerin oder Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung der FahrerIn oder des Fahrers aktenkundig zu machen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Taxenordnung werden aufgrund von § 61 Abs.1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen bis zu 5.000 Euro geahndet.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Nach § 51 Abs. 1 des PBefG hat die TaxenfahrerIn oder der Taxenfahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens nach 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 14 Inkrafttreten

Die 9. Änderungsverordnung tritt einen Monat nach der Bekanntmachung am 19.04.2018 in Kraft.

Lüneburg, den 19.04.2018

Hansestadt
Der Oberbürgermeister
Mägde

Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der Fassung der 11. Änderungsverordnung vom 01.02.2018

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO- Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S.316; ber. Nr.18/2009 S.329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 17 Satz 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.02.2018 folgende Änderungsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb der Hansestadt Lüneburg haben.
- (1) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen in der Hansestadt Lüneburg nur auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist die Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg einzuholen.
- (2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.
- (3) Bei privater Benutzung der Taxen ist das Taxentransparent abzunehmen oder zu verdecken.

§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen

- (1) Taxenplätze (§ 2) sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung) gekennzeichnet.
- (2) Jede TaxenfahrerIn und jeder Taxenfahrer ist berechtigt, ihre bzw. seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist.

§ 4 Ordnung auf Taxenplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen, und zwar so, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen auf den Taxenplätzen müssen stets fahrbereit sein.
- (2) Durch das Bereitstellen der Taxen auf dem Bahnhofsvorplatz sind Belästigungen der zu- und abfahrenden Reisenden und Störungen des Straßenverkehrs zu vermeiden.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.
- (4) Taxen dürfen auf Taxenplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passantinnen und Passanten sowie der Anliegerinnen und Anlieger ist zu vermeiden. Insbesondere ist eine Verunreinigung der Taxenstände durch Abfall zu vermeiden.

- (5) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeiten den gesamten Taxenplatz zu befahren.

§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Die Taxenunternehmen sind verpflichtet, ihre Taxen regelmäßig, mindestens 8 Stunden an mindestens 6 Tagen in der Woche, einzusetzen. Die Einsatzzeiten jedes Fahrzeugs sind mit dem Namen der jeweils tätigen Fahrerinnen oder Fahrer festzuhalten. Das Unternehmen hat hierüber geeignete Nachweise zu führen, die ein Jahr lang aufzuheben sind.
- (2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxenplätzen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften (Abs. 3) und der Zeit für die Wartungs- und Pflegearbeiten aufzustellen. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Die höchstzulässigen Arbeitszeiten für alle Fahrerinnen und Fahrer im Arbeitsvertrag – gleich, ob haupt- oder nebenberuflich tätig – ergeben sich aus den gesetzlichen und den tariflichen Bestimmungen. Dabei ist die Summe aller Tätigkeitszeiten – auch in anderen Berufen – maßgebend. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Unternehmen seine anderen Tätigkeiten bekannt zu geben; das Unternehmen muss das in geeigneter Form prüfen und überwachen, beispielsweise über schriftliche Erklärung oder zweite Steuerkarte.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan für alle Taxenplätze aufstellen, wenn die Taxenunternehmen von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen einzuhalten.
- (5) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (6) Die Kleidung der Taxenfahrerinnen oder des Taxenfahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

§ 6 Fahrweg

- (1) Die Taxenfahrerinnen bzw. der Taxenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie auf nicht von Schnee geräumten und bei Glatteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

§ 7 Pflichtfahrgebiet

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinn von § 47 Abs. 1 PBefG ist für die in der Hansestadt Lüneburg zugelassenen Taxen das Stadtgebiet Lüneburg.
- (2) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.

§ 8 Beförderungsentgelte

- (1) Der Fahrpreis setzt sich aus dem Bereitstellungspreis, dem Entgelt für die Fahrleistungen und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt 3,00 Euro, für Fahrten in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr beträgt der Bereitstellungspreis 5,00 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 45,45 m oder eine Wartezeit von 14,40 Sekunden enthalten.
- (3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) bis zu 4.000 m:
je angefangene Fahrleistung von je 45,45 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,20 Euro)
 - b) über 4.000 m hinausgehende Fahrleistungen:
je angefangene Fahrleistung von je 50,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,00 Euro).
- (4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je 14,40 Sekunden (je volle Stunde 25,00 Euro) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.
- (5) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von Abs. 2, 3 und 4 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (6) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelt erhoben.
- (7) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren (§ 12) wird nicht berechnet.
- (8) Für vergebliche Anfahrten sind von der Bestellerin oder vom Besteller innerhalb des Pflichtfahrgebietes 3,00 Euro zu zahlen. Für vergebliche Anfahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist je Kilometer Gesamtstrecke ein Betrag in Höhe von 50 % des Satzes nach Abs. 3 zu entrichten, mindestens jedoch der Betrag nach Satz 1. Für die Berechnung dieser Entgelte ist der Fahrpreisanzeiger in diesem Falle nicht maßgebend.
- (9) Sondervereinbarungen sind gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes für den Bereich des sitzenden Krankentransportes zulässig, soweit die Transporte nicht unter das Nds. Rettungsdienstgesetz fallen. Das Unter-

nehmen ist verpflichtet, den Abschluss von Sondervereinbarungen der Hansestadt Lüneburg – Bereich Ordnung – schriftlich anzuzeigen.

- (10) Ein Hinweis zu den Beförderungsentgelten, Sonderkosten und Zuschlägen ist von außen und innen gut sichtbar in einer Größe von DIN A 5 an der Scheibe der hinteren rechten Tür anzubringen.
- (11) Der Hinweis enthält:
 - a) die Regelungen zum Bereitstellungspreis in Abs. 2 und zu den entgeltlichen Fahrleistungen nach Abs. 3,
 - b) Angaben zur Höhe des Wartegeldes und den zeitlichen Voraussetzungen für seine Erhebung nach Abs. 4, Angaben zu den Sonderregelungen in Abs. 5,
 - c) den Anfahrtsregelungen in Abs. 6 und 8 und
 - d) den Zuschlägen bei Karten- und Rechnungszahlung in § 9 Abs. 4.

§ 9 Zahlung des Fahrgelds

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an die Taxenfahrerin oder den Taxenfahrer zu zahlen. Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 Euro übersteigt oder die Taxenfahrerin bzw. der Taxenfahrer berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Benutzerin oder des Benutzers hat.
- (2) Der Fahrgast kann gemäß § 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Quittung über den Fahrpreis von der Taxenfahrerin oder vom Taxenfahrer verlangen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Amtliches Kennzeichen der Taxe, gezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift der Taxenfahrerin bzw. des Taxenfahrers.
- (3) Die FahrerIn oder der Fahrer hat bei Dienstantritt bzw. Schichtbeginn einmalig einen Wechselgeldbetrag für mindestens 50,00 Euro, bei jedem weiteren, auszuführenden Fahrauftrag einen Wechselgeldbetrag für mindestens 20,00 Euro mitzuführen.
- (4) Die Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei Zahlung mit EC- (electronic cash) oder Kreditkarte ist ein Zuschlag von 0,50 Euro auf die Beförderungsentgelte zu erheben. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,50 Euro auf die Beförderungsentgelte erhoben werden.
- (5) Bei Benutzung einer Taxe, die über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt (Großraumtaxe), ist ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden.“
- (6) Für Fahrten, die das Pflichtfahrgebiet verlassen, besteht die Möglichkeit, Pauschalpreise über das Taxameter einzugeben. Diese sind vor Fahrtbeginn zu vereinbaren und im Taxameter zu erfassen.

§ 10 Fahrpreisanzeiger

- (1) Der zu zahlende Fahrpreis muss durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gemäß § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) festgelegt werden.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem von der Bestellerin oder vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zu der von der Bestellerin oder vom Besteller angegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
- (3) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (4) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, hat die FahrerIn oder der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf vom Beginn der Störung an für jeden angefangenen gefahrenen Kilometer höchstens einen Betrag gemäß § 8 Abs. 3 berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 11 Durchführung des Fahrauftrags

- (1) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und bei älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.
- (2) Die FahrerIn oder der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, falls es nötig ist. Auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeugs unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 12 Beförderung von Hunden und Kleintieren

- (1) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet ist.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Pflichtbelehrung

- (1) Jedes Unternehmen ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrerinnen und Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten der Fahrerinnen und Fahrer nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und dieser Verordnung zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmen mit schriftlicher Bestätigung der FahrerIn oder des Fahrers aktenkundig zu machen.

§ 14 Ausrüstung mit Funkgeräten

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann Neuzulassungen von Taxen vom Anschluss an bestehende Funkzentralen abhängig machen. Das gilt auch bei Betriebsübertragungen und Genehmigungen für den Weiterbetrieb.
- (2) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung des Fahrauftrags durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (3) Sprechfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen bis zu 5.000 EURO geahndet.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Gemäß § 51 Abs. 5 PBefG hat die Taxenfahrerin bzw. der Taxenfahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die 11. Änderungsverordnung tritt einen Monat nach der Bekanntmachung am 19.04.2018 in Kraft.

Lüneburg, 19.04.2018

Hansestadt
Der Oberbürgermeister
Mägde

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom 01.05.2018

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg am 15.03.2018 beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Hansestadt Lüneburg. Sie besteht zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg aus den Ortsfeuerwehren Lüneburg-Häcklingen, Lüneburg-Mitte, Lüneburg-Oedeme und Lüneburg-Rettmer.

Die Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren –Feuerwehrverordnung– FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Häcklingen, Oedeme und Rettmer sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Es kann auf Verlangen durch die Hansestadt Lüneburg oder nach entsprechender Beschlussfassung des Stadtkommandos eine zweite stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Stadtbrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretende Stadtbrandmeister ernannt worden sind, ist durch den Stadtbrandmeister oder die Stadtbrandmeisterin eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Hansestadt Lüneburg erlassene „Anweisung für Stadtbrandmeister“ zu beachten.
- 3) Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Sie müssen insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen einer zentralen Ausbildungseinrichtung eines Landes mit Erfolg teilgenommen haben (§ 20 Abs. 3 NBrandSchG).
- 4) Wenn die Voraussetzungen für eine Funktion nach Abs. 3 nicht in vollem Umfang erfüllt sind, ist eine kommissarische Beauftragung mit der Wahrnehmung der entsprechenden Funktion – längstens für die Dauer von zwei Jahren - möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Ausbildung für die nächst nachgeordnete Funktion nachweisen kann. § 12 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) gilt entsprechend.
- 5) Falls sowohl die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister als auch die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Hansestadt Lüneburg einer anderen geeigneten Führerin oder einem anderen geeigneten Führer einer taktischen Einheit die Leitung der Feuerwehr – begrenzt auf bestimmte, genau bezeichnete Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit – übertragen.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- 1) Die jeweilige Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Es kann auf Verlangen des Stadtbrandmeisters oder der Stadtbrandmeisterin oder nach entsprechender Beschlussfassung des Ortskommandos eine zweite stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister ernannt worden sind, ist durch den Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- 2) Im Einzelnen regeln sich die Dienstobliegenheiten nach der von der Hansestadt Lüneburg erlassenen Anweisung für die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister und die Zugführerin bzw. den Zugführer bei der Feuerwehr Lüneburg.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- 1) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die für die Fachgruppen erforderlichen Führungskräfte.
- 2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten „Zug“ für die Dauer von sechs Jahren und „Gruppe“ für die Dauer von drei Jahren.
- 3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- 4) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

- 1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Hansestadt Lüneburg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Hansestadt Lüneburg für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- 2) Das Stadtkommando besteht aus
 - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der ersten stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem ersten stellvertretenden Stadtbrandmeister und der zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) den Zugführerinnen oder Zugführern der Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer ohne Stimmrecht.
- 3) Die Beisitzerin oder der Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe e) werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a) bis d) genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lüneburg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen und Bei-

sitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- 4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- 6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Hansestadt Lüneburg oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie die für das Feuerwehrwesen zuständige Dezernats- und Bereichsleitung können an allen Sitzungen des Stadtkommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- 9) Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtkommandos sind nur die in Absatz 2 Buchst. a) – d) genannten Personen. Die Gewichtung ihrer Stimmen ist wie folgt geregelt:

- Stadtbrandmeister/in	2 Stimmen
- erste/r stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in	2 Stimmen
- zweite/r stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in	2 Stimmen
- Ortsbrandmeister/in	2 Stimmen
- Zugführer/in	1 Stimme

Weitere bestellte Mitglieder des Stadtkommandos (z.B. Stadtjugendfeuerwehrwart, Stadtkinderfeuerwehrwart und Stadtausbildungsleiter) haben kein Stimmrecht.

- 10) Bei Abstimmungen in Bezug auf die Notwendigkeit einer zweiten Stellvertretung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 haben die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie die erste stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder der erste stellvertretende Stadtbrandmeister kein Stimmrecht.
- 11) Ist ein Mitglied des Stadtkommandos bei der Teilnahme verhindert, sind lediglich die jeweiligen offiziell eingesetzten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter stimmberechtigt. Weitere Ersatzteilnehmer haben kein Stimmrecht.
- 12) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist.

§ 6 Ortskommando

- 1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- 2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die jeweilige Ortsfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- 3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der ersten stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem ersten stellvertretenden Ortsbrandmeister und der zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der jeweiligen Einheit als Zugführer für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen - z. B. Gruppenführerinnen und Gruppenführer sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter - können als stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1, Buchst. c) und d) sowie Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos vorzeitig abberufen.

- 4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmei-

sterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 bis 8 entsprechend.

- 5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Hansestadt Lüneburg oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in den Feuerwehrräumen bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- 5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- 1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgesprochen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- 2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Die Anzahl der Wahlgänge ist auf drei begrenzt.
Führen die Wahlgänge zu keinem Ergebnis, wird innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Wahl durchgeführt.
- 3) Über den dem Rat der Hansestadt Lüneburg nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, ist wie in Absatz 2 zu verfahren.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- 1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lüneburg, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht die jeweils geltende Höchstaltersgrenze vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- 2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Hansestadt Lüneburg fordert ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber an. Sie trägt die Kosten. Ab dem 16. Lebensjahr ist eine Feuerwehrdiensttauglichkeitsuntersuchung durchzuführen, ab dem 18. Lebensjahr ist eine Untersuchung nach dem Grundsatz 26.3- Atemschutztauglichkeit nachzuweisen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht kann die Ortsbrandmeisterin

rin oder der Ortsbrandmeister vom jeweiligen Mitglied eine aktuelle ärztliche Bescheinigung der Feuerwehrdiensttauglichkeit anfordern.

- 3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Hansestadt Lüneburg über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- 4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- 5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen sie der fachlichen Aufsicht durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- 1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die jeweils geltende Höchstaltersgrenze erreicht haben.
- 2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- 3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- 4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- 1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- 2) Kinder aus der Hansestadt Lüneburg können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3) Jugendliche aus der Hansestadt Lüneburg können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- 5) Im Zweifelsfall der gesundheitlichen Eignung ist ein ärztliches Attest der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister vorzulegen. Gesundheitliche Einschränkungen des Mitgliedes können auch in einem Elterngespräch erläutert werden. Dies entbindet nicht von der Pflicht zur Vorlage eines Attestes.

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung und fördernde Mitglieder

- 1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lüneburg, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- 2) Die Förderung der Kameradschaftspflege unter den Angehörigen der Lüneburger Feuerwehren ist ausschließlich Aufgabe des Stadtfeuerwehrverbandes Lüneburg e.V., der auch die Interessen der Feuerwehrangehörigen vertritt.

§ 13 Rechte und Pflichten

- 1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag nach Beschluss durch das Ortskommando durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt oder freigestellt werden. Eine Beurlaubung darf längstens 12 Monate andauern, eine Verlängerung der Unterbrechung ist nicht möglich. Während der Dauer der Beurlaubung oder Freistellung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- 2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- 3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Hansestadt Lüneburg den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- 4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies an die Sicherheitsbeauftragten und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- 5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Bei der Schadenregulierung von privatem Eigentum sind die Rundschreiben der Hansestadt Lüneburg sowie des Kommunalen Schadensausgleich (KSA) zu beachten (Mobiltelefone, Tablets, Notebooks usw.).
- 6) Das Mitglied unterliegt einer Mitteilungspflicht gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister, wenn eine schwerwiegende Erkrankung gemäß dem FUK Info-Blatt G26 vorliegt, die die Teilnahme am Einsatz und Übungsdienst beeinträchtigen könnte. Bei Vorliegen einer Schwangerschaft ist dies umgehend mitzuteilen.

§ 14 Verleihung von Dienstgraden

- 1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- 2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Orts- und Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Hansestadt Lüneburg bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- 3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären
- 5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- 6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt (grundloses Fernbleiben vom Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten)
 2. fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt
 7. Tätlichkeiten während des Einsatz- oder Übungsdienstes oder kameradschaftlicher Veranstaltungen begangen hat
 8. die gesundheitliche Eignung (Feuerwehrdiensttauglichkeit oder Atemschutzuntersuchung (§ 9 Abs. 2 Satz 2)) nicht innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit nachweist.
- 7) Ein Verhalten nach den Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 7 oder 8 wird nach Abstimmung durch das Ortskommando schriftlich gegenüber dem Mitglied der Feuerwehr durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister abgemahnt. Diese Abmahnung ist vor Bekanntgabe der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister vorzulegen. Ebenso kann die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister unter Beschluss des Stadtkommandos eine schriftliche Abmahnung gegenüber Mitgliedern der Feuerwehr beantragen.

Nach Erhalt der zweiten schriftlichen Abmahnung wird ein Ausschlussverfahren gemäß Abs. 8 ff eingeleitet.
- 8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando für die Angehörigen der Ortsfeuerwehr bzw. das Stadtkommando für die Angehörigen der Stadtfeuerwehr.

Das Verwaltungsverfahren wird durch die Hansestadt Lüneburg geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bzw. der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- 10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Hansestadt Lüneburg schriftlich anzuzeigen.
- 11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- 12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Hansestadt Lüneburg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom 26.11.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2009 außer Kraft.

Lüneburg, 19.04.2018

Hansestadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bleckede Bebauungsplan Nr. 4 „Horndorfer Weg“

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 4 „Horndorfer Weg“ als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann

bei der **Stadt Bleckede**, Bauamt Zi. 13, Lüneburger Str. 2a, 21354 Bleckede

während der allgemeinen Sprechzeiten

Montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und nach telefonischer Absprache (Tel. 05852 977-36 Frau Erdmann)

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Horndorfer Weg“ gegenüber der Stadt Bleckede geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

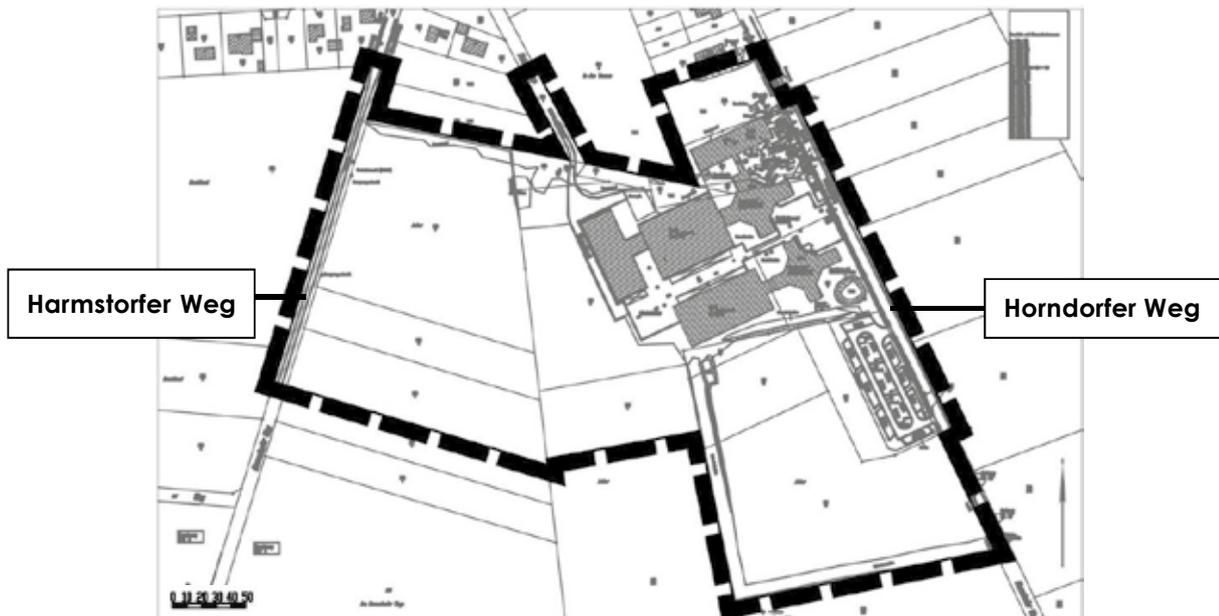
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Horndorfer Weg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Horndorfer Weg“ ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

■ Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Bleckede, den 19.03.2018

gez. Böther
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bleckede 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Barskamp „Horndorfer Weg“

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2017 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Barskamp „Horndorfer Weg“ sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Mit Verfügung vom 07.03.2018 (Aktenzeichen: RBP-R184000100/6) hat der Landkreis Lüneburg die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Barskamp „Horndorfer Weg“ genehmigt.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Barskamp „Horndorfer Weg“ mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann

bei der **Stadt Bleckede**, Bauamt Zi. 13, Lüneburger Str. 2a, 21354 Bleckede

während der allgemeinen Sprechzeiten

Montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und nach **telefonischer Absprache** (Tel. 05852 977-36 Frau Erdmann)

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

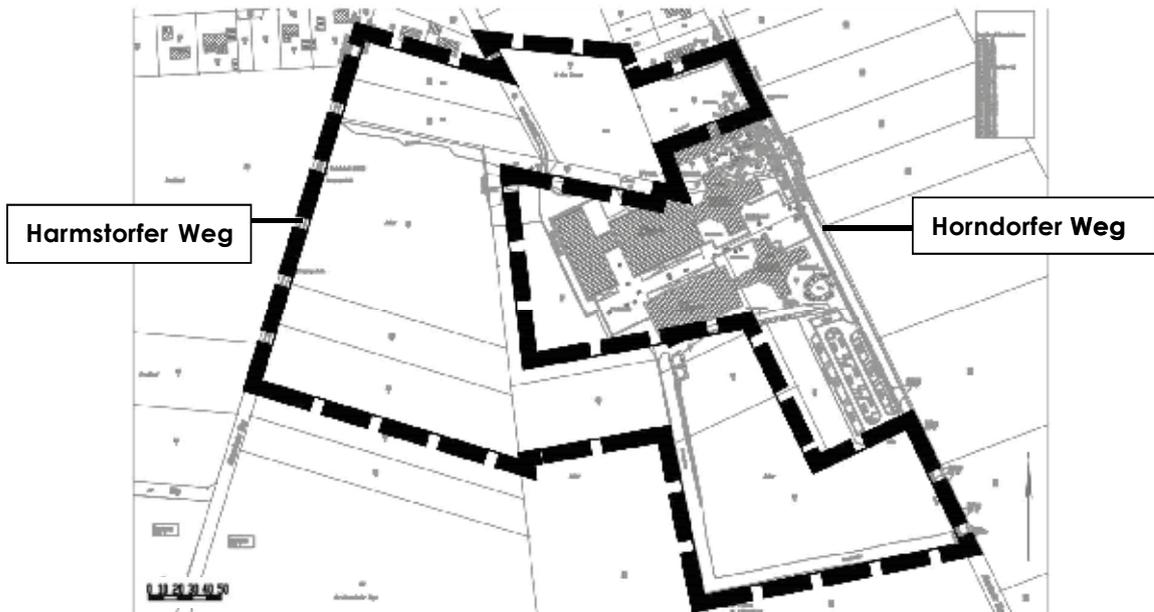
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Barskamp „Horndorfer Weg“ gegenüber der Stadt Bleckede geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Barskamp „Horndorfer Weg“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Barskamp „Horndorfer Weg“ ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

■ Räumlicher Geltungsbereich der 7. Änd. des F-Planes

Bleckede, den 19.03.2018

gez. Böther
Bürgermeister

Satzung über die Nutzung der Spät- und Ferienbetreuung in den Ganztagsgrundschulen der Stadt Bleckede und die Erhebung der Gebühren

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 2 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bleckede bietet an den Offenen Ganztagsgrundschulen im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb eine Spätbetreuung und eine Ferienbetreuung an. Diese Betreuungsangebote richten sich vorrangig an berufstätige Eltern, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht. Für die Teilnahme an der Betreuung sowie die Mittagsverpflegung (montags und freitags) sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich rechtliche Gebühren zu entrichten.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Stadt Bleckede bietet im Anschluss an den Offenen Ganztagsschulbetrieb an den Grundschulen Bleckede und Barskamp eine Spätbetreuung bis 17:00 Uhr an.
- (2) Die Stadt Bleckede bietet an den „Nichtganztagschultagen“, montags und freitags, eine Nachschulische Betreuung im Anschluss an den Schulbetrieb inklusive Mittagessen bis 17:00 Uhr an.
- (3) In den Ferien findet - außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen - ganztägig von 08:00 bis 17:00 Uhr eine Betreuung statt. Das Ferienangebot kann schulübergreifend organisiert werden. Das Angebot umfasst insgesamt 8 Wochen im Schuljahr: Drei Wochen in den Sommerferien, zwei Wochen in den Herbstferien, zwei Wochen in den Oster- und eine Woche in den Weihnachtsferien. Zusätzlich wird eine Betreuung während der Brückentage angeboten. Die genauen Termine für die Ferienbetreuung werden rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens über die jeweilige Schulhomepage und durch Aushang in den Schulen bekannt gegeben.
- (4) Die Stadt Bleckede legt für die Angebote Spätbetreuung, Mittagessen an den Nichtganztagschultagen und Ferienbetreuung eine Mindestteilnehmerzahl von 7 fest. Bei weniger als 7 Teilnehmern können Spätbetreuung, Mittagessen und einzelne Ferienbetreuungen zusammengelegt werden.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die

Stelle der Personensorgeberechtigten. Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Anmeldung an der Teilnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb bzw. der Ferienbetreuung oder des Schulmittagstisches unterzeichnet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr für die Spätbetreuung an den Ganztagsgrundschulen sowie die Betreuung und Mittagsverpflegung ist das jeweilige Schulhalbjahr. Für die Inanspruchnahme der Spätbetreuung die Teilnahme am Schulmittagstisch sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des jeweiligen Schulhalbjahres (01.08. bzw. 01.02.) und endet mit dem letzten Tag des Schulhalbjahres (31.07. bzw. 31.01.).
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Spätbetreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aus, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.

§ 5

Anmeldung

- (1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Spätbetreuung im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb erfolgt verbindlich pro Schulhalbjahr gemeinsam mit der Anmeldung zur Offenen Ganztagsgrundschule. Anmeldungen müssen für jedes Schulhalbjahr neu schriftlich erfolgen. Die Stadt Bleckede behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.
- (2) Einzelne Wochentage können nicht belegt werden. Eine Anmeldung erfolgt also grundsätzlich für die volle Woche.
- (3) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schulhalbjahres in den Schulbezirk der Offenen Ganztagsgrundschule zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Spätbetreuung auch während des laufenden Schulhalbjahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 2.
- (4) Anmeldungen nur für die Ferien sind grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen entscheidet die Stadt Bleckede.

§ 6

Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung von der Spätbetreuung im Anschluss an die Offene Ganztagsgrundschule erfolgt automatisch zum Ende des Schulhalbjahres, wenn keine erneute Anmeldung vorgenommen wird.
- (2) Eine Abmeldung von der Spätbetreuung bzw. des Schulmittagstisches während des laufenden Schulhalbjahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.
Besondere Gründe sind insbesondere
 - Schulwechsel
 - Veränderungen der persönlichen Lebensumstände.
- (3) Die Abmeldung hat in Fällen des Abs. 2 schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Stadt Bleckede eingehen. Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der schriftlichen Abmeldung im jeweiligen Schulsekretariat. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 2.

§ 7

Gebührenhöhe

- (1) Von den Gebührenpflichtigen ist für die nachschulische Betreuung an den Nichtganztagschultagen und die Spätbetreuung im Anschluss an den Offenen Ganztagsschulbetrieb im Rahmen der Ganztagsschulbetriebe, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, eine Gebühr in Höhe von 90,00 € monatlich zu entrichten. Nehmen mehrere Kinder einer Familie die nachschulische Betreuung in einer Ganztagschule in Anspruch, beträgt für Geschwisterkinder ab dem zweiten Kind die Gebühr 70,00 €.
- (2) Die Teilnahme am Mittagessen an Montagen und Freitagen, also den Nichtganztagschultagen, ist bei der Anmeldung zur Spätbetreuung enthalten. Die Kosten des Mittagessens werden vom Caterer direkt mit den Personensorgeberechtigten abgerechnet. Eine Abmeldung ist hier täglich bis 08.15 Uhr in den jeweiligen Schulsekretariaten möglich.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Über die Höhe der Gebühren für die Spätbetreuung im Anschluss an die Offene Ganztagsgrundschule und an den Nichtganztagschultagen wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühr wird über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von der Stadt Bleckede per Lastschrift jeweils im Folgemonat eingezogen.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Ausschluss wegen Zahlungsrückständen

Bei einem Zahlungsrückstand von 2 Monatsgebühren für die hier bezeichnete Nachschulische Betreuung kann ein Kind vom weiteren Besuch der Betreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bleckede, den 15.03.2018

Jens Böther
Bürgermeister

**Haushaltssatzung 2018 der Samtgemeinde Amelinghausen,
Landkreis Lüneburg**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 06. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag HH-Jahr 2018		
1.1	der ordentlichen Erträge auf		9.425.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf		9.551.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf		0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf		0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		8.789.900 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		8.361.800 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen		77.300 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen		1.798.800 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		3.536.000 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		2.495.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		12.403.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		12.656.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 1.721.500 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zum Zwecke der Kreditschuldung wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 1.814.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 46,0 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € im Haushaltsjahr 2018 nicht übersteigen.

Amelinghausen, den 06. März 2018
SAMTGEMEINDE AMELINGHAUSEN
Claudia Kalisch
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 26. März 2018 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19. April 2018 bis 27. April 2018 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 29. März 2018

Claudia Kalisch
Samtgemeindebürgermeisterin

Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 14. März 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.450.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.605.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.993.400 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.842.900 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	70.000 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	4.040.500 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.970.500 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	139.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.970.500 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldung wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2018 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 474.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
	für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2.	Gewerbsteuer	
	nach Gewerbeertrag	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Amelinghausen, 14. März 2018

GEMEINDE AMELINGHAUSEN

Michael Göbel
(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 05. April 2018 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 11 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19. April 2018 bis 27. April 2018 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 13. April 2018

Michael Göbel
Gemeindedirektor

3. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Gemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Marktstandgeld vom 28. Februar 1994

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 14. März 2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Gemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Marktstandgeld beschlossen:

Artikel I

§ 1 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Das Standgeld wird für jeden Veranstaltungstag nach folgendem Tarif erhoben:

Wochenmärkte / Jahrmärkte / Volksfeste / sonstige Veranstaltungen

Verkaufsstände, -wagen / Schießhallen / Fliegende Händler	je Frontmeter 5,00 €
Allgem. Süß- und Backwaren	je Frontmeter 6,00 €
Imbißstände, (auch Crepes-Stände)	je qm 8,00 €
Ausschankstände bzw. -wagen	je qm 10,00 €
Fahr- und Schaugeschäfte	je qm 2,50 €

Abgerechnet wird nach angefangenen Quadratmetern (qm) bzw. Frontmetern.

§ 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Zusätzlich zu den Gebühren werden Kosten für die Platzreinigung und Müllabfuhr und Stromkosten erhoben:

- Pro Stand für die **Platzreinigung** eine Gebühr von pauschal 10,00 €
Die zugewiesene Verkaufsfläche ist von jedem Nutzer besenrein zu hinterlassen.
- Grundgebührenpauschale für Stromabnehmer**

je verbrauchtem KW	0,30 €
<u>zuzüglich pauschal</u>	
Anschlüsse für Wechselstrom 16 A	15,00 €
Anschlüsse für Drehstrom 16 A	24,00 €
Anschlüsse für Drehstrom 32 A	30,00 €
Anschlüsse für Drehstrom 63 A	46,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Amelinghausen, den 14.03.2018

Gemeinde Amelinghausen
Göbel
(Gemeindedirektor)

Haushaltssatzung 2018 und 2019 der Gemeinde Betzendorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner öffentlichen Sitzung am 28. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 wird

	HH-Jahr 2018	HH-Jahr 2019
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.235.200 €	1.250.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.273.700 €	1.241.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.194.600 €	1.151.800 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.139.100 €	1.087.500 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	23.500 €	0 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	463.500 €	0 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	440.000 €	0 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	49.300 €	49.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.658.100 €	1.151.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.651.900 €	1.136.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf 440.000 € und
für das Haushaltsjahr 2019 auf 0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf 0 € und
für das Haushaltsjahr 2019 auf 0 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 und 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf 350.000 € und
für das Haushaltsjahr 2019 auf 350.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	HH-Jahr 2018	HH-Jahr 2019
Grundsteuer		
- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.	450 v. H.
- für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.	450 v. H.
Gewerbsteuer nach Gewerbeertrag.	400 v. H.	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € nicht übersteigen.

Betzendorf, den 28. März 2018

GEMEINDE BETZENDORF

Michael Göbel

(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 11. April 2018 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19. April 2018 bis 27. April 2018 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 12. April 2018

Michael Göbel

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2018 und 2019 der Gemeinde Oldendorf/Luhe, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner öffentlichen Sitzung am 08. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2018	HH-Jahr 2019
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.131.700 €	1.162.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.145.200 €	1.185.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2.	im Finanzhaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.075.500 €	1.044.800 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.011.300 €	1.045.900 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	15.000 €	0 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	42.000 €	5.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.000 €	0 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.900 €	14.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.117.500 €	1.044.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.066.200 €	1.064.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf 27.000 € und
für das Haushaltsjahr 2019 auf 5.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird.

für das Haushaltsjahr 2018 auf 0 € und
für das Haushaltsjahr 2019 auf 0 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 und 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf 400.000 € und
für das Haushaltsjahr 2019 auf 400.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	HH-Jahr 2018	HH-Jahr 2019
	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.	410 v. H.
	für Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.	410 v. H.
	Gewerbetreuer	380 v. H.	380 v. H.

nach Gewerbeertrag.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Oldendorf/Luhe, den 08. März 2018

GEMEINDE OLDENDORF/LUHE

Jürgen Rund

(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 03. April 2018 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 13 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19. April 2018 bis zum 27. April 2018 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 06. April 2018

Jürgen Rund
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2018 und 2019 der Gemeinde Rehlingen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner öffentlichen Sitzung am 14. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 wird

	HH-Jahr 2018	HH-Jahr 2019
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	818.900 €	771.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	779.100 €	842.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	796.300 €	677.900 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	661.600 €	713.400 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	567.500 €	€
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	1.017.500 €	150.000 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	315.300 €	150.000 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.679.100 €	827.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.679.100 €	863.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf 315.300 € und

für das Haushaltsjahr 2019 auf 150.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird.

für das Haushaltsjahr 2018 auf 0 € und

für das Haushaltsjahr 2019 auf 0 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 und 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf 500.000 € und

für das Haushaltsjahr 2019 auf 500.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	HH-Jahr 2018	HH-Jahr 2019
Grundsteuer		
- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.	400 v. H.
- für Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.	400 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.	380 v. H.
nach Gewerbeertrag.		

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Rehlingen, den 14. März 2018

GEMEINDE REHLINGEN
Herbert Tolksdorf
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 10. April 2018 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19. April 2018 bis 27. April 2018 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 12. April 2018

Herbert Tolksdorf
Bürgermeister

**Haushaltssatzung des Planungsverbandes Gewerbegebiet B4
der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 06. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	88.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	85.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	550.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.660.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	532.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	535.800 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.084.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.281.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

Bardowick, 06.03.2018

Luhmann
Verbandsvorsitzender

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 23. März 2018 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 P erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20. April 2018 bis 30. April 2018 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 27. März 2018

Luhmann
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in der Sitzung am 10. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.825.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.707.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.359.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.036.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	688.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.722.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.600.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	84.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.648.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.843.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.600.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 GemHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

Bardowick, 10.03.2018

Luhmann
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 10. April 2018 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20. April 2018 bis 30. April 2018 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer O.9, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 12. April 2018

Luhmann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Mechterzen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechterzen in seiner Sitzung am 08. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	771.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	754.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	690.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	706.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	690.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	712.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 GemHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2018 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Mechtersen, 08. März 2018

Luhmann
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20. April 2018 bis 30. April 2018 in der Gemeindeverwaltung Mechtersen, 21358 Mechtersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mechtersen, 10. April 2018

Luhmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Mechtersen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Mechtersen-Mitte"

Der Rat der Gemeinde Mechtersen hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Mechtersen-Mitte" und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Mechtersen-Mitte" und nebst Begründung kann im Gemeindebüro Mechtersen, Im Kirchfelde 2, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann auch unter www.mechtersen.de eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:

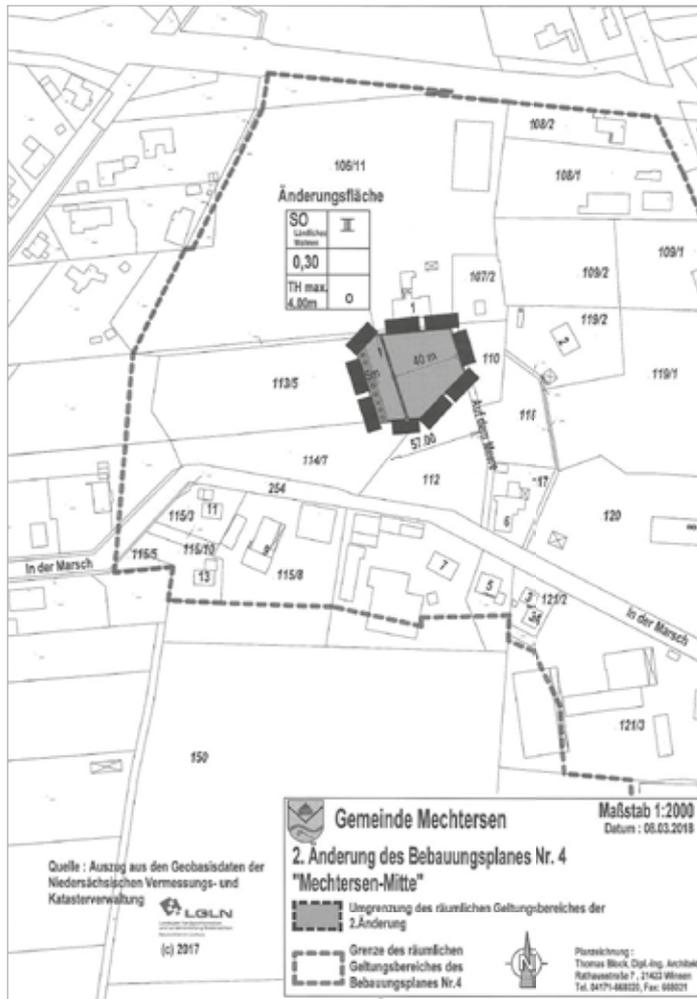
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mechtersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Mechtersen-Mitte" in Kraft.

Mechtersen, den 29.03.2018

Uwe Luhmann
Der Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 15. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.487.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.475.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.416.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.367.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	97.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.416.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.464.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

Vögelsen, 15. März 2018

Rogge
Bürgermeisterin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20. April 2018 bis 30. April 2018 in der Gemeindeverwaltung Vögelsen, 21360 Vögelsen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vögelsen, 16. April 2018

Rogge
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Dahlenburg in der Sitzung am 21.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.314.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.767.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	105.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.105.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.340.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	115.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.591.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.186.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	226.100 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.406.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.157.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.186.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen.

Flecken Dahlenburg, den 21.02.2018

Christoph Maltzan
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 20.03.2018 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20. bis 30.04.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 21.03.2018

Christoph Maltzan
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in der Sitzung am 15.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. i m Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.825.500,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.910.500,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.515.900,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.402.900,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	274.600,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	738.600,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Reppenstedt, den 15.03.2018

Susanne Stille
Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Lüneburg, war nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.04.2018 bis zum 02.05.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmiser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 03.04.2018

Stille
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in der Sitzung am 14.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--|-------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.817.300,-- Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.817.300,-- Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0,-- Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,-- Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|-------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.738.500,-- Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.686.300,-- Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 160.500,-- Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 150.000,-- Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 200.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Südergellersen, den 14.03.2018

Gärtner
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg erteilt.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24.04.2018 bis zum 03.05.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südergellersen, 13.04.2018

Gärtner

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in der Sitzung am 01.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.612.200,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.527.700,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.465.100,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.347.800,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	137.700,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	253.000,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000,-- Euro.

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.

2. Gewerbesteuer	365 v. H.
------------------	-----------

Westergellersen, den 01.03.2018

Dittmer

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Lüneburg, war nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.04.2018 bis zum 30.04.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Westergellersen, 23.03.2018

Dittmer

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 08.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.784.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.003.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	24.400,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.646.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.235.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	240.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.609.700,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.501.600,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	655.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.388.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.501.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.360.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 28,5 v.H. der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt.

Melbeck, den 08.03.2018

Samtgemeinde Ilmenau
Gentemann
Allgemeiner Stellvertreter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 111 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 NFAg erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 28.03.2018 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6, öffentlich aus.

Melbeck, den 10.04.2018

Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 07.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	749.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	810.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	721.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	755.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	37.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	721.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	792.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

Gewerbsteuer	330 v. H.
--------------	-----------

Barnstedt, den 07.03.2018

Gemeinde Barnstedt
Lampe
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6 öffentlich aus.

Barnstedt, den 04.04.2018

Lampe
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 28.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.598.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.729.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. i m Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.415.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.402.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	601.800,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	492.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.017.500,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.907.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

Gewerbsteuer	350 v. H.
--------------	-----------

Deutsch Evern, den 28.02.2018

Gemeinde Deutsch Evern

Buntrock

Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Deutsch Evern liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Deutsch Evern, 21407 Deutsch Evern, Bahnhofstraße 10, öffentlich aus.

Deutsch Evern, den 29.03.2018

Buntrock

Gemeindedirektorin

Satzung der Gemeinde Barendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung am 26.03.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Folgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Folgenden – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich - unbeschadet des § 4 - nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

**§ 4
Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. die in § 4 Abs. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann - außer in den in Absatz 1 genannten Fällen - ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

**§ 5
Auslagen**

Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner neben den in §§ 2 und 3 bestimmten Gebühren, die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dieses gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

**§ 6
Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung von Kosten ist verpflichtet:
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 7
Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 8
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 9
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungskostensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Barendorf, am 27.03.2018

gez. Neumann
Gemeindedirektor

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Barendorf

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69 a NBauO	75,00 €
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bei einem Vertragswert bis 150.000 €	40,00 €
	bis 250.000 €	60,00 €
	bis 350.000 €	90,00 €
	über 350.000 €	120,00 €
3.	Ausstellung einer Genehmigung gemäß	
	a) § 19 BauGB	40,00 €
	b) § 22 BauGB	40,00 €
	c) § 144 BauGB	40,00 €
	d) § 172 BauGB	40,00 €
4.	Ausstellung eines Zeugnisses gemäß	
	a) 20 (2) BauGB	40,00 €
	b) 22 (6) BauGB	40,00 €
	c) 145 (6) BauGB	40,00 €
	d) 172 (1) BauGB	40,00 €
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	40,00 - 200,00 €

1. Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für den Primarbereich in der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie des § 63 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes, beide in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck am 14.02.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen

Artikel I

Für die Grundschulen der Samtgemeinde Scharnebeck werden folgende Schulbezirke festgelegt:

Grundschule	der Schulbezirk umfasst
Artlenburg	Flecken Artlenburg
Brietlingen	Gemeinde Brietlingen
Hohnstorf/Elbe	Gemeinden Hohnstorf/Elbe u. Hittbergen
Hohnstorf/Elbe, Außenstelle Echem	Gemeinden Echem und Lüdersburg
Scharnebeck	Gemeinden Rullstorf und Scharnebeck

Die Grundschüler des Ortes Ahrenschulter der Gemeinde Lüdersburg werden dem Schulbezirk der Grundschule Bleckede (Stadt Bleckede) zugewiesen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für den Primarbereich in der Samtgemeinde Scharnebeck in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Scharnebeck, den 03.04.2018

Samtgemeinde Scharnebeck
Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Artlenburg in der Sitzung am 21.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.648.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.635.700,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.596.400,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.519.500,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	209.200,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	270.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt (gegenüber Vorjahr erhöht):

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 Euro.

Artlenburg, 21. Februar 2018

Twesten
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.04. bis 27.04.2018 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Artlenburg, 04.04.2018

Twesten
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in der Sitzung am 12.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.890.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.885.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.762.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.776.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	27.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	666.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 Euro.

Brietlingen, 12. März 2018

Laars Gerstenkorn
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.04. bis 27.04.2018 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Brietlingen, 10.04.2018

Gerstenkorn
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Echem in der Sitzung am 13.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	714.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	775.000,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	673.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	703.400,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	60.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer	340 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 Euro.

Echem, 5. März 2018

Schmitter
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.04. bis 27.04.2018 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Echem, 04.04.2018

Schmitter
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in der Sitzung am 28.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	892.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	871.700,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	843.100,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	800.000,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	125.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 15.000 Euro

Hittbergen, 28. Februar 2018

Ritters
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.04. bis 27.04.2018 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hittbergen, 10.04.2018

Ritters
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Sitzung am 21.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.357.800,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.489.500,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	7.800,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.247.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.299.100,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	272.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	448.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.700,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 370.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 unverändert wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
 2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 Euro.

Hohnstorf/Elbe, 21. Februar 2018

Feit
 Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.04. bis 27.04.2018 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohnstorf, 14.04.2018

Feit
 Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Jahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 22.03.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	646.700	0	0	646.700
ordentliche Aufwendungen	705.300	0	0	705.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	605.300	0	0	605.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	638.000	0	0	638.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	165.800	0	165.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	94.000	142.300	0	236.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.300	0	0	5.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	605.300	165.800	0	771.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	737.300	142.300	0	879.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen (100.000 €), wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Lüdersburg, 22.03.2018

Bockelmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Satzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.04. bis 27.04.2018 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersburg, 13.04.2018

Bockelmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in der Sitzung am 28.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.857.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.034.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.805.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.940.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	114.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.300 Euro
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.807.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.076.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Rullstorf, 28. März 2018

Hagemann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.04. bis 27.04.2018 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rullstorf, 10.04.2018

Hagemann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 28.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.184.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.296.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.066.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.064.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	316.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	387.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 650.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 25.000 Euro.

Scharnebeck, 28. Februar 2018

Führinger
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.04. bis 27.04.2018 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scharnebeck, 04.04.2018

Führinger
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntgabe

Abfallbilanz 2017 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr	Einwohner	2017						2016					
		Gesamt		107.111 verwertet		beseitigt		Gesamt		106.647 verwertet		beseitigt	
lfd. Nr.		t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1	Hausmüll	16.882	157,6	4.033	37,7	7.688	71,8	16.719	156,8	4.001	37,5	7.550	70,8
2	Sperrmüll	2.656	24,8	2.656	24,8	-	-	2.121	19,9	2.121	19,9	-	-
3	Altpapier	9.708	90,6	9.708	90,6	-	-	9.087	85,2	9.087	85,2	-	-
4	Altglas	2.509	23,4	2.509	23,4	-	-	2.432	22,8	2.432	22,8	-	-
5	Altmetall	659	6,2	659	6,2	-	-	776	7,3	776	7,3	-	-
6	Altholz	4.575	42,7	4.575	42,7	-	-	4.104	38,5	4.104	38,5	-	-
7	Kompostierbarer Abfall	20.263	189,2	20.263	189,2	-	-	16.012	150,1	16.012	150,1	-	-
	davon Grünabfall	(14.493)	(135,3)	(14.493)	(135,3)	-	-	(11.678)	(109,5)	(11.678)	(109,5)	-	-
	davon Bioabfall	(5.770)	(53,9)	(5.770)	(53,9)	-	-	(4.334)	(40,6)	(4.334)	(40,6)	-	-
8	Leichtverpackungen (Gelber Sack)	4.275	39,9	4.275	39,9	-	-	4.259	39,9	4.259	39,9	-	-
Summe öffentliche Sammlung *)		61.527	574,4	48.678	454,5	7.688	71,8	55.510	520,5	42.791	401,2	7.550	70,8
Quote		100%		79,1%		12,5%		100%		77,1%		13,6%	
9	Hausmüllähnlicher Abfall	4.559	42,6	1.089	10,2	2.076	19,4	4.520	42,4	1.082	10,1	2.041	19,1
10	Kehricht	37	0	-	-	37	0	0	0	-	-	0	0
11	Abfall aus Abwasserreinigung	491	4,6	-	-	491	4,6	114	1,1	-	-	114	1,1
	davon Rechen-/ Sandfanggut	(140)	(1,3)	-	-	(140)	(1,3)	(51)	(0,5)	-	-	(51)	(0,5)
	davon Abwasserschlämme	(351)	(3,3)	-	-	(351)	(3,3)	(64)	(0,6)	-	-	(64)	(0,6)
12	Prod.spez.Abfall	373	3,5	-	-	373	3,5	140	1,3	-	-	140	1,3
13	Baumischabfall	1.790	16,7	716	6,7	1.074	10,0	1.276	12,0	1.276	12,0	-	-
Summe Direktanlieferung *)		7.250	67,7	1.805	16,9	4.051	37,8	6.050	56,7	2.358	22,1	2.295	21,5
Quote		100%		24,9%		55,9%		100%		39,0%		37,9%	
Summe Abfall, gesamt *)		68.777	642,1	50.483	471,3	11.739	109,6	61.560	577,2	45.149	423,4	9.846	92,3
Quote		100%		73,4%		17,1%		100%		73,3%		16,0%	

*) Die Differenz aus der Gesamtmenge und Summierung der verwerteten bzw. beseitigten Abfälle ergibt sich aus dem Rotteverlust während der biologischen Behandlung.

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin

	2017	2016
Haushalts-Großgeräte	101,9 t	115,9 t
Kühlgeräte	104,9 t	117,9 t
Gasentladungslampen	7,4 t	9,9 t
Informations-, Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik-, Haushaltskleingeräte ...	332,8 t	343,4 t
Problemabfall	266,7 t	210,3 t

getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 79,1 % (im Vorjahr 77,1 %), für direkt angelieferte Abfälle 24,9 % (39 %). Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 73,4 % (73,3 %).

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 8.618.000 € (2016: 8.586.000 €; plus 0,37 %).

Bardowick, den 21.03.2018

GfA Lüneburg gkAÖR
Oliver Schmitz
Vorstand

Bekanntgabe Abfallbilanz 2017 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr Einwohner	2017 77.143						2016 76.449					
	Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt	
lfd. Nr.	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1 Hausmüll	10.889	141,2	2.601	33,7	4.958,9	64,3	11.122	145,5	2.661	34,8	5.022,7	65,7
2 Sperrmüll	1.402	18,2	1.402	18,2	-	-	1.455	19,0	1.455	19,0	-	-
3 Altpapier	7.120	92,3	7.120	92,3	-	-	7.005	91,6	7.005	91,6	-	-
4 Altglas	2.061	26,7	2.061	26,7	-	-	1.997	26,1	1.997	26,1	-	-
5 Altmetall	659	8,5	659	8,5	-	-	776	10,2	776	10,2	-	-
6 Altholz	1.647	21,3	1.647	21,3	-	-	2.185	28,6	2.185	28,6	-	-
7 Kompostierbarer Abfall	13.509	175,1	13.509	175,1	-	-	11.218	146,7	11.218	146,7	-	-
davon Grünabfall	(5.540)	(71,8)	(5.540)	(71,8)	-	-	(3.480)	(45,5)	(3.480)	(45,5)	-	-
davon Bioabfall	(7.969)	(103,3)	(7.969)	(103,3)	-	-	(7.738)	(101,2)	(7.738)	(101,2)	-	-
8 Leichtverpackungen (Gelber Sack)	2.511	32,5	2.511	32,5	-	-	2.479	32,4	2.479	32,4	-	-
Summe öffentliche Sammlung *)	39.798	515,9	31.510	408,5	4.959	64,3	38.237	500,2	29.777	389,5	5.023	65,7
Quote	100%		79,2%		12,5%		100%		77,9%		13,1%	
9 Hausmüllähnlicher Abfall	1.172	15,2	280	3,6	534	6,9	3.960	51,8	948	12,4	1.788	23,4
10 Kehricht	1.573	20,4	-	-	1.573	20,4	1.487	19,5	-	-	1.487	19,5
11 Abfall aus Abwasserreinigung	1.226	15,9	-	-	1.226	15,9	698	9,1	-	-	698	9,1
davon Rechen-/ Sandfanggut	(875)	(11,3)	-	-	(875)	(11,3)	(634)	(8,3)	-	-	(634)	(8,3)
davon Abwasserschlämme	(351)	(4,5)	-	-	(351)	(4,5)	(64)	(0,8)	-	-	(64)	(0,8)
12 Prod.spez.Abfall	5.852	75,9	-	-	5.852	75,9	7.298	95,5	-	-	7.298	95,5
13 Baumischabfall	428	5,5	171	2,2	257	3,3	178	2,3	178	2,3	-	-
Summe Direktanlieferung *)	10.251	132,9	451	5,8	9.442	122,4	13.621	178,2	1.126	14,7	11.271	147,4
Quote	100%		4,4%		92,1%		100%		8,3%		82,7%	
Summe Abfall, gesamt *)	50.049	648,8	31.961	414,3	14.400	186,7	51.858	678,3	30.902	404,2	16.294	213,1
Quote	100%		63,9%		28,8%		100%		59,6%		31,4%	

*) Die Differenz aus der Gesamtmenge und Summierung der verwerteten bzw. beseitigten Abfälle ergibt sich aus dem Rotteverlust während der biologischen Behandlung.

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin

	2017	2016
Haushalts-Großgeräte	67,9 t	77,2 t
Kühlgeräte	69,9 t	78,6 t
Gasentladungslampen	4,9 t	6,6 t
Informations-, Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik-, Haushaltskleingeräte ...	221,9 t	228,9 t
Problemabfall	177,8 t	140,2 t

getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 79,2 % (im Vorjahr 77,9 %), für direkt angelieferte Abfälle 4,4 % (8,3 %). Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 63,9 % (59,6 %).

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 6.693.000 € (2016: 6.861.000 €; minus 2,45 %).

Bardowick, den 21.03.2018

GfA Lüneburg gkAÖR
Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Peter und Paul Kirchengemeinde in Bardowick.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Peter und Paul Kirchengemeinde Bardowick am 07.02.2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12 Wahlgrabstätten

§ 13 Rasengrabstätten mit Liegeplatte oder stehendem Stein

§ 14 Rasenpartnergrabstätten

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

§ 16 Urnenrasengrabstätten

§ 17 Urnenrasenpartnergrabstätten

§ 18 Urnengrabstätten im Bestattungswald

§ 19 Urnenpartnergrabstätten im Bestattungswald

§ 20 Teilanonyme Urnengrabstätten

§ 21 Gärtnerbetreute Grabanlagen

§ 22 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 23 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 24 Gestaltungsgrundsatz

§ 25 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

§ 27 Grabpflege, Grabschmuck

§ 28 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 29 Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 30 Mausoleen und gemauerte Grüfte

§ 31 Entfernung

§ 32 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 33 Leichenhalle

§ 34 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 35 Haftung

§ 36 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bardowick in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 54/2 und 53/2 Flur 6 Gemarkung Bardowick in Größe von insgesamt 2,5603 ha. Eigentümer/in der Flurstücke ist sie Ev.-luth. Kirchengemeinde Bardowick.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bardowick hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Inlinern/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,

- b) der Verkauf von Waren aller Art, das Anbieten von Dienstleistungen und auch Werbung jeglicher Art.
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video – und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, Ausnahmen genehmigt die Friedhofsverwaltung
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, Ausnahmen genehmigt die Friedhofsverwaltung.
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu unreinigen,
- h) Hunde unangeleint laufen zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeithemmenden Särgen mit biologisch abbaubaren Materialien zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend, dementsprechend sind nachweislich biologisch abbaubare Materialien zu verwenden.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern. Die Friedhofsverwaltung behält sich Kontrollen vor.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (3) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten (§ 12)
 - b) Rasengrabstätten mit Liegeplatte oder stehendem Stein (§13)
 - c) Rasenpartnergrabstätten (§14)
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§15)
 - e) Urnenrasengrabstätten (§16)
 - f) Urnenrasenpartnergrabstätten (§17)
 - g) Urnengrabstätten im Bestattungswald (§18)
 - h) Urnenpartnergrabstätten im Bestattungswald (§19)
 - i) eilanonyme Urnengrabstätten (§20)
 - j) Gärtnerbetreute Grabanlagen (§21)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m und in der Breite: 0,90 m;
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m und in der Breite: 1,20 m
 - b) für Urnen: Länge: 1,50 m und in der Breite: 0,90 mFür die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Generell wird empfohlen, dass sich das Bodenmaterial und der gebildete Grabhügel natürlich setzen sollen. Jegliche Form von Verdichtung (Rüttelplatte, aber auch Baggerschaufel) ist unzulässig, weil es sonst zu irreversiblen Verdichtungen kommen kann, die den Verwesungsprozess behindern, auch Einschlämmen von Boden ist zu unterlassen.

- (10) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (11) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um beliebige Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 1. Ehegatte
 2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
 4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. Eltern,
 6. Geschwister (auch Halbgeschwister),
 7. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
 8. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
 9. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13

Rasengrabstätten mit Liegeplatte oder stehendem Stein

- (1) Rasengrabstätten mit Liegeplatte oder stehendem Stein werden im Todesfall der Reihe nach vergeben oder von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Pflege erfolgt friedhofsseitig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 01. November bis zum 15. März gestattet. Der Grabschmuck ist auf der Grabplatte abzulegen. Es können kleine angemessene Pflanzflächen zur jahreszeitlichen Wechselbepflanzung angelegt und genutzt werden. Die Pflege dieser Wechselbepflanzung obliegt den Nutzungsberechtigten.
- (3) Namensplatten müssen nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung innerhalb von 3 Monaten angeschafft werden.

§ 14

Rasenspartnergrabstätten

- (1) Rasenspartnergrabstätten werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich in der Regel an die letzte vergebenen Rasenspartnergrabstätten an oder werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Die Dauer des Nut-

zungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

- (2) Die Pflege erfolgt friedhofsseitig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 01. November bis zum 15. März gestattet. Der Grabschmuck ist auf der Grabplatte abzulegen. Es können kleine angemessene Pflanzflächen zur jahreszeitlichen Wechselbepflanzung angelegt und genutzt werden. Die Pflege dieser Wechselbepflanzung obliegt den Nutzungsberechtigten.
- (3) In einer Rasenpartnergrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 12 Abs. 3 Ziffern 1 - 5 beigesetzt werden.
- (4) Namensplatten müssen nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung innerhalb von 3 Monaten angeschafft werden.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

Urnenrasengrabstätten

- (1) Urnenrasengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben oder von Friedhofsverwaltung zugewiesen und dienen zur Beisetzung einer Asche. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Pflege erfolgt friedhofsseitig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 01. November bis zum 15. März gestattet. Der Grabschmuck ist auf der Grabplatte abzulegen.
- (3) Namensplatten müssen nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung innerhalb von 3 Monaten angeschafft werden.

§17

Urnenrasenpartnergrabstätten

- (1) Urnenrasenpartnergrabstätten sind Grabstellen, die auf einem eigens dafür ausgewiesenen Grabfeld der Reihe nach belegt oder von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhefrist zugewiesen werden. Die Pflege der Grabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenpartnerwahlgrabstätten auch für Urnenrasenpartnergrabstätten.

§18

Urnengrabstätten im Bestattungswald

- (1) Urnengrabstätten im Bestattungswald werden im Todesfall einzeln für die Dauer der Ruhezeit um die Bäume herum vergeben und dienen zur Beisetzung einer Asche. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Pflege erfolgt friedhofsseitig. Das Ablegen von Grabschmuck am Grabstein ist gestattet. Verwelkter Grabschmuck etc. werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Offenes Feuer (z.B. Grabkerzen) ist nicht gestattet.
- (3) Namensplatten müssen nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung innerhalb von 3 Monaten angeschafft werden. Genehmigungsfähig sind naturrauhe Liegeplatten oder geflammter Granit in den Maßen 40 cm x 40 cm und Findlinge mit einer Ansichtsfläche von maximal 40 cm x 40 cm.

§ 19

Urnenpartnergrabstätten im Bestattungswald

- (1) Urnenpartnergrabstätten im Bestattungswald werden um die Bäume herum mit bis zu zwei Grabstellen vergeben.
- (2) Die Pflege erfolgt friedhofsseitig. Das Ablegen von Grabschmuck am Grabstein ist gestattet. Verwelkter Grabschmuck etc. werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Offenes Feuer (z.B. Grabkerzen) ist nicht gestattet.
- (3) Namensplatten müssen nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung innerhalb von 3 Monaten angeschafft werden. . Genehmigungsfähig sind naturrauhe Liegeplatten oder geflammter Granit in den Maßen 40 cm x 40 cm und Findlinge mit einer Ansichtsfläche von maximal 40 cm x 40 cm.

§ 20

Teilanonyme Urnengrabstätten

- (1) Teilanonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten, die auf einem eigens dafür ausgewiesenen Grabfeld der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Flure für teilanonyme Urnengrabbestattungen sind einheitlich als Rasenfläche gestaltet und mit einem gemeinsamen Denkmal angelegt.
- (3) Die Gestaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck nicht abgelegt werden. Dafür ist eine gesonderte Fläche vorgesehen. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

§ 21

Gärtnerbetreute Grabanlagen

- (1) Der Friedhofsträger kann auf dem Friedhof Gärtnerbetreute Grabanlagen anbieten.
- (2) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre bei Aschebeisetzungen und Erdbestattungen.
- (3) Für den Erwerb einer Grabstelle ist eine Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.
- (4) Umbettungen, während und nach der Liegezeit, sind, sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, ausgeschlossen.
- (5) Das Ablegen von Blumenschmuck und das Aufstellen von Vasen sind nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet.
- (6) Für die Pflege und Bepflanzung dieser Anlage inkl. der Steinmetzarbeiten ist ein privatrechtlicher Vertrag vom Nutzungsberechtigten, mit dem entsprechenden Vertragspartner, abzuschließen. Die entstehenden Kosten können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.
- (7) Grabgrößen und Gestaltungsvorgaben können innerhalb der Gärtnerbetreuten Grabanlagen von der übrigen Satzung abweichen.

§ 22

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 8 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 23

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 24

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 25

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 24 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen,) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von einem Monat.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 26

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten einschließlich Grabmal müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 27

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

§ 28

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 29

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.
- (6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen, und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 25 Abs. 4.

§ 30

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Mausoleen und gemauerte Grüfte existieren auf unserem Friedhof nicht.
- (2) Neubauten sind nicht möglich.

§ 31

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 32 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 32

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 33

Leichenhalle

entfällt

§ 34

Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

entfällt

IX. Haftung und Gebühren

§ 35

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 37

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 07.11.2001 außer Kraft:

Bardowick, den 07.02.2018

Der Kirchenvorstand:

Kätsch
Vorsitzender

Eggers

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 14.03.2018

Der Kirchenkreisvorstand:

Schmid
Leitende Superintendentin, Vorsitzende

Jürgens
Kirchenkreisvorsteher

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Anhang zur Friedhofsordnung vom 07.02.2018

I Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so muss die Fläche für die Bepflanzung mindestens 25 % des Grabes umfassen.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in der Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9) behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Peter und Paul Kirchengemeinde Bardowick in Bardowick

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Bardowick hat der Kirchenvorstand am 07. Februar 2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle - | 300,00 € |
| b) ab der dritten Grabstelle je Grabstelle | 75,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - | 12,00 € |
| d) bei Wahlgrabstätten mit 3 und mehr Grabstellen
ab der dritten Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 3,00 € |

2. Rasengrabstätten mit Liegeplatte oder stehendem Stein für die Dauer von 25 Jahren:

- | | |
|--|------------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: | 300,00 € |
| b) Pflegekosten für 25 Jahre - je Grabstelle – (pro Jahr 48,00 €): | 1.200,00 € |
| c) Pflegekosten für 25 Jahre - je Grabstelle - bei stehendem Grabstein– (pro Jahr 66,00 €) | 1.650,00 € |

3. Rasenpartnergrabstätten für die Dauer von 25 Jahren:

- | | |
|--|------------|
| a) für 25 Jahre: | 600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 24,00 € |
| c) Pflegekosten für 25 Jahre: | 2.400,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung | 96,00 € |
| e) Pflegekosten für 25 Jahre - bei stehendem Grabstein – | 3.300,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung | 132,00 € |

4. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 250,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : | 10,00 € |

5. Urnenrasengrabstätten für die Dauer von 25 Jahren:

- | | |
|---|----------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: | 250,00 € |
| b) Pflegekosten für 25 Jahre - je Grabstelle – (pro 30,00 €): | 750,00 € |

6. Urnenrasenpartnergrabstätten für die Dauer von 25 Jahren:

a) für 25 Jahre:	500,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	20,00 €
c) Pflegekosten für 25 Jahre	1.500,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung	60,00 €

7. Urnengrabstätten im Bestattungswald für die Dauer von 25 Jahren:

a) für 25 Jahre - je Grabstelle -:	250,00 €
b) Pflegekosten für 25 Jahre - je Grabstelle – (pro Jahr 20,00 €):	500,00 €

8. Urnenpartnergrabstätten im Bestattungswald für die Dauer von 25 Jahren:

a) für 25 Jahre:	500,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	20,00 €
c) Pflegekosten für 25 Jahre (Pro Jahr 40,00 €)	1.000,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung	40,00 €

9. Teilanonyme Urnengrabstätte - einschl. Pflege der Grabstätte:

für 25 Jahre	600,00 €
--------------	----------

10. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich eine Gebühr gemäß 1.b) oder 4.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

entfällt

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	130,00 €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:	350,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	130,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche	1.000,00 €
2. für die Ausgrabung einer Asche:	250,00 €

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen, Einfassungen und Grabplatten

60,00 €

VI. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen während der Dauer des Nutzungsrechts:

25,00 €

für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung

1,00 €

VII. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

entfällt

VIII. Sonstige Gebühren:

1. für das Abräumen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder vorzeitiger Beendigung - je Grabstätte - : tatsächlicher Aufwand	
2. Gebühr für die vorzeitige Beendigung der Grabpflege	40,00 €
3. Wochenendzuschlag:	
a. Urnenbeisetzung	75,00 €
b. Erdbestattung	225,00 €

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bardowick, den 07.02.2018

Der Kirchenvorstand:

Kätsch
Vorsitzender

Eggers
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 14.03.2018

Der Kirchenkreisvorstand:

Schmid
Leitende Superintendentin
Vorsitzende

Jürgens
Kirchenkreisvorsteher